



TOP III (Muster-)Weiterbildungsordnung

Betrifft: Flexibilisierung der Teilzeitweiterbildung

Beschlussantrag

Von: Herrn Dr. Klaus Reinhardt als Delegierter der Ärztekammer Westfalen-Lippe
Herrn Dr. Hans-Joachim Lutz als Delegierter der Bayerischen
Landesärztekammer
Herrn Dr. Thomas Lipp als Delegierter der Sächsischen Landesärztekammer
Frau Angelika Haus als Delegierte der Ärztekammer Nordrhein
Herrn Dr. Rudolf Gottlieb Fitzner als Delegierter der Ärztekammer Berlin

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE BESCHLIESSEN:

Die Teilzeitweiterbildung muss vor dem Hintergrund des akuten und künftigen Nachwuchsmangels mit dem Ziel der Vereinbarkeit von Familie und Beruf flexibilisiert werden. § 4 Absatz 6 der (Muster-)Weiterbildungsordnung (MWBO) vom Mai 2003 in der Fassung vom 28. März 2008 ist daher in seiner jetzigen Fassung zu streichen und wie folgt zu fassen:

- „(a) Eine Weiterbildung in Teilzeit muss hinsichtlich Gesamtdauer, Niveau und Qualität den Anforderungen an eine ganztägige Weiterbildung entsprechen. Dies ist in der Regel gewährleistet, wenn die Teilzeittätigkeit mindestens die Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit beträgt. Die Weiterbildungszeit verlängert sich entsprechend.
- (b) In besonderen persönlich begründeten Fällen können bis zu 36 Monate Teilzeittätigkeit anerkannt werden, die in weniger als der Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit erbracht werden, jedoch nicht mehr als 24 Monate, wenn die Teilzeittätigkeit ein Viertel der wöchentlichen Arbeitszeit beträgt. Die Anerkennung von Teilzeittätigkeiten mit weniger als einem Viertel der wöchentlichen Arbeitszeit ist nicht möglich.
- (c) Eine Teilzeittätigkeit mit weniger als der Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit kann nur anerkannt werden, wenn sie vorher angezeigt und von der Ärztekammer als anrechnungsfähig bestätigt und genehmigt worden ist. Die Entscheidung trifft die Kammer unter besonderer Berücksichtigung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.“

Die Landesärztekammern werden aufgefordert, entsprechende Regelungen in ihren Weiterbildungsordnungen aufzunehmen.

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0



Begründung:

Angesichts des akuten Nachwuchsmangels muss sich die Ärzteschaft gerade bei den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung den gesellschaftlichen Realitäten stellen und diese mit Rücksicht auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gestalten. Vor allem junge Kolleginnen und Kollegen orientieren ihre Berufstätigkeit stärker an ihren Erwartungen an ein erfülltes Familienleben. Diese Entwicklung wird sich in den nächsten Jahren verstärken. Zudem bewerten rund 60 % der männlichen und 75 % der weiblichen Studienanfänger die Wichtigkeit von Beruf und Privatleben als gleichrangig.

Eine Nichtvereinbarkeit von Familie und Beruf ist einer der Hauptgründe für die Entscheidung vieler junger Ärztinnen und Ärzte, der kurativen Medizin den Rücken zu kehren. Derzeit liegt der Anteil derjenigen, die nach ihrem Studium nicht in der kurativen Medizin tätig werden, durchschnittlich bei mehr als zehn Prozent. Das entspricht jährlich knapp 1.000 Ärztinnen und Ärzten. Besonders betroffen sind junge Eltern, die nach einem durch die starren Regelungen der geltenden Weiterbildungsordnungen erzwungenen Ausstieg nicht mehr den Weg zurück in die kurative Medizin finden.

Der beste Wiedereinstieg ist jedoch der Nichtausstieg. Mit einer grundlegenden Flexibilisierung der Weiterbildung würden die Landesärztekammern einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Gewinnung ärztlichen Nachwuchses und zum Erhalt des eigenen Berufsstandes leisten. Die aktuellen Richtlinien der Europäischen Union sehen im Rahmen der ärztlichen Weiterbildung keine Mindestwochenarbeitszeiten mehr vor und eröffnen der Ärzteschaft damit die Möglichkeit, die ärztliche Weiterbildung den gesellschaftlichen Realitäten mit dem Ziel der Vereinbarkeit von Familie und Beruf anzupassen und weitgehend zu flexibilisieren.